

Erinnerung zu bringen, daß unsere betreffenden Bezirksbeamten andertweit dahin mit Anweisung versehen worden sind, die Besitzer derjenigen Häuser, an denen Firmen und Aushängeschilder, gleichviel ob feststehend oder zum Umschlagen eingerichtet, auf die erwähnte Art und nicht in der Weise angebracht sind, daß die unteren Ranten der Firmen über den Brennerlinien der Straßenlaternen bleiben, ebenso wie die Inhaber solcher Schilder selbst, zu deren baldthunlichster Beseitigung oder vorschriftsmäßiger Anbringung zu veranlassen. Indem wir Solches hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, hegen wir die Erwartung, daß die diesfalligen Weisungen unserer Bezirksbeamten die im allgemeinen Interesse zu wünschende allseitige Beachtung finden werden, fügen aber noch zugleich die Bemerkung bei, daß wir in Fällen der Säumigkeit mit Strafauflagen, nach Befinden mit weiteren Maßnahmen auf Kosten der Säumigen zu verfahren uns genöthigt sehen werden.

S. 303. am Ende der 1. Spalte hinzuzufügen:

**Steinkohlenmaaß.** Nach Verordnung des K. Ministeriums des Innern, v. 20. Oct. 1859, sind für den Detailverkauf ausschließlich der Scheffel in der gesetzlich bestimmten Größe von 7900 Cubitzollen, ferner Maaße von zwei Scheffeln (Tonne) oder sonst einem Vielfachen des Scheffels, endlich die durch fortgesetzte Halbierung entstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, also  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  u.  $\frac{1}{16}$  Schef-

fel, zulässig. Das Maaß von mehr als einem Scheffel Inhalt muß die Form eines rechtwinkligen Kastens mit festem Boden, für Braunkohlen eines rechtwinkligen, auf eine ebene Grundfläche aufzulegenden Rahmens, ohne Boden, das Scheffelmaaß die Form eines Kastens, wie für das Kalkmaaß vorgeschrieben, oder eines vierseitigen Karrens von 14 $\frac{1}{2}$  Zoll Höhe, 20 Zoll Breite, 27 $\frac{1}{2}$  Zoll Länge oder eines Cylinders von 22 $\frac{1}{2}$  Zoll Höhe und 21 Zoll Durchmesser haben. Maaße für Scheffeltheile müssen durchweg Cylinder in der schon für das Kalkmaaß vorgeschriebenen Größe, mit eisernem Beschlag am obern Rande, sein. Auch die Kästen sollen mit Bandeisen beschlagen sein. Sämmtliche Maaße haben den Stempel des Reichsamtes zu tragen. Das Messen von Kohlen und Kokes hat ohne Ueberhäufung bis zum Rande des Maaßes, mit thunlichster Vermeidung von Zwischenräumen im Innern, zu erfolgen.

**Alkoholometer** betreffend. Nach dem Gesetz v. 8. Juli 1861 dürfen im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre mit weingeistigen Flüssigkeiten zu Bestimmung des Stärkegrades derselben nur die mit dem Stempel der Normalmischungscommission, welche allein damit beauftragt, versehenen Thermo-Alkoholometer, nach der Scala von Tralles und die einem jeden solchen Instrumente beigegebenen, in gleicher Weise gestempelten Reductionstabellen benutzt werden.

*(This section contains mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.)*

*(This section contains mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.)*